

Hinweise zur Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Absatz 3 bis 5 BAföG

Ausbildungsförderung wird in Anlehnung der Regelstudienzeit, längstens bis zum Ende der Förderungshöchstdauer gewährt. Auf Antrag kann über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, wie z. B.:

- **Krankheit**
Atteste sind vorzulegen. Soweit die Unterbrechung des Studiums länger als drei Monate andauert, setzt die BAföG-Förderung aus.
- **Mitwirkung als gewähltes Mitglied** in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der Hochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden sowie der Studierendennetze.
Der Umfang darf nicht mehr als 19,5 Wochenstunden umfassen, da Sie sonst nicht mehr überwiegend studieren.
- **Häusliche Pflege von nahen Angehörigen**
Nachweis von mindestens Pflegegrad 3 und Glaubhaftmachung der tatsächlichen Übernahme der Pflege in häuslicher Umgebung und deren Dauer und Umfang (z.B. Bescheinigung Pflegedienst/Arzt).

Soweit eine positive Entscheidung möglich ist, erfolgt die Weiterförderung zu je 50% als Zuschuss und unverzinsliches Staatsdarlehen.

- infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren.

Die Weiterförderung erfolgt zu 100% als Zuschuss.

Bei Anerkennung dieser Gründe, wird die Ausbildungsförderung für eine angemessene Zeit weitergewährt. Angemessen ist eine Zeit, die dem Zeitverlust entspricht, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden ist. Bei allen Tatbeständen ist die Förderung über die Förderungshöchstdauer nur zulässig, wenn nach Aktenlage feststeht, dass der Auszubildende die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungszeit berufsqualifizierend abschließen kann (inklusive der Zeit für ein Flexibilitätssemester und der Studienabschlusshilfe).

Wenn die oben aufgeführten Gründe vorliegen, wird für die Weiterförderung neben den erforderlichen Antragsunterlagen eine **besondere Begründung** benötigt. Darin sind die Umstände darzulegen und anhand entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

Hinweise zum Flexibilitätssemester nach § 15 Absatz 4 BAföG

Ab WS 2024/2025 besteht die Möglichkeit direkt im Anschluss der Förderungshöchstdauer oder der Förderung über die Förderungshöchstdauer ein Flexibilitätssemester zu beantragen. Dafür sind ansonsten die üblichen Antragsformulare zur Berechnung einzureichen. Das „Flexi-Semester“ kann nur einmal genutzt werden (z.B. im Bachelor- oder im Masterstudium).

Hinweise zur Studienabschlusshilfe nach § 15 Absatz 5 BAföG

Wenn Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der (verlängerten) Förderungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann, wird auf Antrag Hilfe zum Studienabschluss für bis zu 12

Monaten als zinsloses Staatsdarlehen gewährt. Für die Berechnung gelten die Vorschriften des BAföG. Es ist ein formaler Antrag auf Ausbildungsförderung mit allen erforderlichen Formblättern und Belegen zusammen mit einer entsprechenden Bescheinigung des Prüfungsamtes erforderlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: August 2024